V.

Großer Hexenprozeß zu Geisling 1689 bis 1691.

Als Beitrag
zur Geschichte der Hexenprozesse in Bayern
aus Originalakten dargestellt

von

M. Raab,
Bezirksoberlehrer in Roding.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0077-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0078-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Zu Anfang des Jahres 1689 sollte in dem Hause des Träglers Johann Gruber in Geisling*) längere Zeit „ein Geist oder leidende Seel sich nicht nur bemerken und sehen, sondern auf Befragen auch haben vernehmen lassen, daß sie des Bauern Johann Auer zu Geisling vor 7 Jahren verstorbenes Eheweib sei und von Grubers 12jähriger Tochter Katharina auf gewisse Weise wolle aus dem Fegfeuer erlöst werden."

Die bald erfolgte Verbreitung dieser sensationellen Nachricht bewirkte, daß das Gruber'sche Haus fortan der Gegenstand großen Zulaufs von Neugierigen sowohl, als auch von Gläubigen aus nah und fern wurde.

Die „fromme Seel," wie man den Geist insgemein nannte, zeigte sich angeblich der Katharina Gruber bald als weiße unkenntliche Gestalt, bald machte sie ihre Anwesenheit durch geheimnisvolles Klopfen kund. Sie beantwortete — jedoch nur im Dunkel der Nacht (!) — auch die an sie gerichteten Fragen durch Klopfen an die Wand oder auf den Tisch, seltener durch vernehmbare Worte. Neugierige Weiber, besonders solche aus der Auer'schen Verwandtschaft, legten sich auf Begehren der Katharina Gruber nachts während der Geisterstunde zu derselben in das Bett und wollten dann nach verrichteten Gebeten die „fromme Seel" in der Dunkelheit als „spannenlangen weißen Streifen" oder auch in der ungefähren Gestalt eines Totenkopfes" flüchtig gesehen und auf die Frage „ob sie die Hans Auerin sei," ein leises „Ja" vernommen haben, öfters auch an Arm oder Fuß gezupft worden sein.

Das Mädchen erklärte dann den Anwesenden, daß eine „Kirchfahrt" (Wallfahrt) nach Scheuer unternommen und dortselbst von jeder teil-

*) Geisling war damals eine bischöfl. Regensburgische Hofmark mit der niederen Gerichtsbarkeit, die bezüglich der höheren Gerichtsbarkeit dem kurf. Landgerichte Haidau unterstellt war. Im Jahre 1689 war der Gerichtssitz, wahrscheinlich wegen Baufälligkeit des Schlosses Haidau bereits nach Pfatter verlegt. Die Bezeichnung „Landgericht Haidau" wurde aber beibehalten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0079-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nehmenden Person ein aus einem Wachsstocke gefertigter Kranz, der unterwegs auf dem Haupte zu tragen sei, nebst einer gewissen Anzahl von Gebeten aufgeopfert werden müsse, um die Erlösung der armen Seele aus dem Fegfeuer zu bewirken. Die „Kirchfahrt" wurde dann auch auf diese Art von den durch die Katharina Gruber hiezu bestimmten 4 Weibern und 3 Mädchen ausgeführt.

Die Zahl der Besucher im Gruber'schen Hause wurde immer größer und mancher nahm sich den Mut, den Geist sogar über das Schicksal seiner verstorbenen Angehörigen zu befragen, der dann durch das Mädchen antworten ließ, daß z. B. der verstorbene Bauer L. Darffner von Maißzant im Holz umgehe und weder Freud noch Leid habe, der alte Schuster Wolf Mitter von Geisling in einem hohlen Baumstamm, der alte Bauer von Leuterkofen in einer Dornhecke sitze und dort der Erlösung harre 2c.

Das Kapuzinerkloster in Regensburg schickte auf Bitten Hans Auers, der wegen der Sache mit der „armen Seel" Tag und Nacht keine Ruhe mehr fand, einen Pater nach Geisling, der aber nach Untersuchung der Sache Hans Auer gegenüber erklärte, daß die ganze Geschichte „nichts als Spiegelfechterei" seitens der Gruber'schen sei.

Trotzdem aber bestanden diese auf ihrer Behauptung, es sei eine „fromme Seel im Haus" und das Mädchen erklärte mit Nachdruck, daß diese am Donnerstag den 17. März nachts zwischen 11 und 12 Uhr erlöst und glorreich in den Himmel auffahren werde.

Auf die Verbreitung dieser Kunde kamen gegen 300 Personen in der genannten Nacht in und an das Gruber'sche Haus und harrten in gespannter Erwartung der Erscheinung, die da kommen sollt. Auch der Pflegamtsverwalter Kaspar Richel kam mit dem Pfarrer von Geisling um der Sache näher zu treten. Als aber der Geist sich gegen 12 Uhr noch nicht vernehmen ließ, gab die Katharina Gruber vor, die fromme Seel werde nicht erscheinen, solange die Lichter brennen und so viele Leute anwesend seien. Der Pflegamtsverwalter ließ hierauf durch den Amtsknecht die Leute ausschaffen und die Lichter auslöschen. Sogleich huschte etwas in der Stube hin und her und zupfte den Pfarrer an den Schuhriemen und am Rocke, während man auf dem Tische nach den gestellten Fragen ein eigentümliches Klopfen vernahm. Bei näherer

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0080-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Untersuchung stellte sich aber heraus, daß dieses durch den alten Gruber mit einem Hammer ausgeführt, der Pfarrer dagegen in der Dunkelheit von der Katharina an den Kleidern gezupft worden war.

Es wurde nun offenbar, daß das Vorgeben der Gruber'schen „nichts als lauther Verblendtung und Fablerey" war, wodurch „die Leute fexiert" wurden und sich die Betreffenden einen persönlichen Vorteil zu verschaffen suchten, da ihnen von den Leuten Lebensmittel verschiedener Art ins Haus gebracht wurden.

Dessenungeachtet behauptete die Katharina Gruber die „Seel" sei nur deswegen nicht erschienen, weil zu viele Leute anwesend waren und „die glorreiche Auffahrt" werde deshalb am folgenden Tage mittags 12 Uhr erfolgen. Niemand von den zusammen gelaufenen Personen hat aber hievon etwas bemerkt, außer der Katharina Gruber, welche angabsgemäß die „Seel" durch eine zerbrochene Fensterscheibe habe ausfahren und in den Wolken verschwinden sehen.

„Zur Verhütung künftigen solchen Ärgernisses" verfügte der Pflegamtsverwalter die Verhaftung der „jungen Gruberin" und die vorläufige Einlieferung derselben in das Amtshaus zu Geisling, von wo aus sie später an das Landgericht Haidau, als der zuständigen Behörde, ausgeliefert und in das Amtshaus nach Pfatter verbracht wurde.

Am 2. und 4. April 1689 stellte der Landrichter Christoph v. Leiblfing ein eingehendes Zeugenverhör an, in welchem 12 Personen eidlich aussagen mußten, was sie in der Sache des Geisterspuks wußten. Die Aussagen der Männer stimmten fast alle darin überein, daß sie dem Gruber'schen Vorgeben mit Mißtrauen entgegen kamen, überhaupt der Sache keinen Glauben schenkten.

Am 12. April erfolgte dann eine gründliche Vernehmung der 12jährigen Katharina Gruber, welche anfänglich starr auf ihrer früheren Behauptung bezüglich der „frommen Seel" stehen blieb. Als sie aber der Landrichter wegen dieser Verstocktheit bei der 8. Frage zweimal „mit Ruthen peitschen" ließ, gestand sie, daß an der ganzen Geistergeschichte kein wahres Wort und daß sie von ihren Eltern zu dieser falschen Aufstellung verleitet worden sei, weil ihnen von den abergläubischen Leuten Brot, Mehl, Kerzen u. a. der Menge nach zugetragen wurde.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0081-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Am 2. Mai erzählte nun „das Dierndl" dem Amtsknecht Simon Handloßer in Pfatter, als er ihr das Essen vorsetzte, es sei ihr, als sie im Vorjahre einige Wochen bei dem Bauern Niklas Krempl in Burgweinting im Dienste war, der böse Feind in Gestalt einer schwarzen Katze erschienen, habe ihr das Kopftuch heruntergerissen und ihr 20 Maulschellen gegeben, und als sie hierauf den Dienst verlassen habe, habe sie der böse Feind in Gestalt eines Menschen mit „rotem Rock, rotem Leibl, gelben Strümpfen und einer Schmerhauben auf dem Kopfe" von Burgweinting bis Geisling in ihres Vaters Haus begleitet, sei aber nicht auf dem Wege, sondern in den Getreidefeldern gegangen. Ferner erzählte das Mädl, es habe seine Mutter und die Weinzierlin von Geisling in verschiedenen Nächten jedesmal „2 bis 3 Köpf" Schmalz, Butter und Milch zusammengetragen, und zu diesem Zwecke seien sie auf Gabeln ausgefahren. (!!)

Als der Amtsknecht dem Landrichter von dieser Enthüllung Mitteilung machte, nahm dieser die Katharina Gruber am 7. Mai neuerdings gründlich ins Examen und mußte nun vernehmen, daß sie (nämlich die 12jährige Gruber), dann ihre Mutter und die Weinzierlin wöchentlich mehrmals, nachdem sie sich vorher mit der Hexensalbe „geschmirbt" hatten, vom Gruber'schen Haus auf Mistgabeln, bez. stumpfen Besen und zwar nackt durch den Rauchfang ausgefahren seien, um in verschiedenen Ställen die Kühe zu „reuthen" und zu „zeideln." Mit der so gewonnenen Milch, welche sie in Kübeln mitführten, seien sie auf dieselbe Art wieder zurück gefahren, wobei sie vom bösen Feind, der sich Tag und Nacht im Gruber'schen Hause aufgehalten habe, unterstützt wurden. Die „fromme Seel," die bei ihnen umging, sei auch der böse Feind gewesen.

Obgleich nun das Mädl bereits früher der Lüge und des Schwindels überführt war und es daher nahe lag auch diese Erzählung für Schwindel zu halten, beschuldigte auf diese Eröffnung hin der Landrichter die Gruber'sche Familie der Hexerei, worauf die kurf. Regierung in Straubing auch die Verhaftung des Häuslers Hans Gruber, seines Eheweibes, der übrigeu 5 Kinder und der Weinzierlin anordnete.

Damit war die Einleitung zu dem großen Geislinger Hexenprozeß

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0082-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gegeben, in welchen nach und nach 18 Personen verwickelt wurden und der mehr als zwei Jahre dauerte.

Nachfolgend wird nun nach den Akten der Verlauf dieses Hexenprozesses ganz objektiv berichtet. Derselbe verlief wie andere Hexenprozesse, deren Verlauf veröffentlicht wurde, und bot daher nichts Neues. Da nach dem damaligen Gerichtsverfahren Geständnisse durch Anwendung der Tortur oder Folter erpreßt wurden, so haben diese Geständnisse keinen Wert. Der Verlauf des Prozesses bietet aber dadurch Interesse, daß er zeigt, wie damals der Hexenwahn so ganz allgemein verbreitet war und wie derselbe überall in gleicher Weise zu grausamen Gerichtsverfahren Veranlassung gab. Hiebei darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß manche Beschuldigte versucht haben werden, in verbrecherischer Absicht „Zauberei" zu treiben (wenn auch ohne Erfolg). Aber auch ihre Geständnisse sind ohne Wert, weil durch die Folter erpreßt.

Nachdem es sich hier also um Kriminalfälle der schwersten Art handelte, übertrug die Regierung die Untersuchung den Regimentsräten und Kriminalkommissären Franz v. Scherer und Anton v. Edlmar.

Die verhaftete Katharina Gruber wurde am 1. Juni 1689 von Pfatter in die Fronfeste nach Straubing verbracht, deren Eltern aber im Amtshause zu Pfatter gefangen gelegt. Die übrigen Gefangenen, deren Zahl nach und nach immer größer wurde, hatte man in Alburg, Kagers und Sarching untergebracht. Die Erwachsenen wurden in Ketten gelegt.

Nun begannen die Verhöre vor den Kommissären. Die Verhafteten wurden zuerst „gütlich examiniert." Es wurden ihnen in diesem Falle die sie belastenden „Fragstücke" durch die Kommission vorgelesen mit der gütlichen Ermahnung, Geständnisse hiezu zu machen, bezw. sich schuldig zu geben. Wurde auf diese Weise der Zweck nicht erreicht, so schritt man zum damals gesetzmäßigen „peinlichen Examen." In diesem wurden die Verhafteten „mit der Tortur angegriffen," d. h. man suchte durch die Marter ein Geständnis zu erzwingen. Gelang dieses auf die erste Tortur nicht, so wurde sie unter verschärften Maßnahmen fortgesetzt bis die Marter den höchsten Grad erreicht hatte. In der Regel wurde auf folgende Weise verfahren.

Der erste Grad der Tortur bestand in der Anwendung der „Beinschraufen." Diese waren ein Folterwerkzeug in der ungefähren Form

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0083-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einer Kartenpresse. Nachdem dasselbe dem Verhafteten oberhalb der Fußknöchel angelegt worden war, wurden die Schrauben nach und nach immer mehr und mehr angezogen, so daß die dem Gefolterten verursachten Schmerzen fortwährend gesteigert wurden.

Im zweiten peinlichen Examen wurde der Verhaftete am entblößten Oberleibe mit brennenden Kerzen gebrannt. Im dritten wurde er auf den „spanischen Bock" gesetzt. Dieser war ein in scharfer Schneide auslaufender Holzblock, auf welchem der Angeklagte rittlings sitzen mußte. Im vierten Torturgang wurde das Opfer auf die Leiter gespannt, indem die zusammengebundenen Hände an der obersten Sprosse mit einem Strick befestigt, das an die Füße gebundene Seil mit dem Haspel gespannt und somit der Körper in einer Weise gedehnt wurde, daß oft eine Ausrenkung der Knochengelenke eintrat. Die Vornahme der Tortur gehörte zu den Obliegenheiten des Scharfrichters, der, wenn es erforderlich war, durch den Amtsknecht unterstützt wurde. Inwieferne bei den Verhören im vorliegenden Falle nach diesen Regeln verfahren wurde, wird im nachfolgenden ersichtlich werden.*)

Am 17. Juli 1689 begann das erste Verhör vor der Kommission wieder mit der 12jährigen Katharina Gruber, welcher 32 „Fragstücke" vorgelegt wurden, die sie alle im Sinne der Anklage im gütlichen Examen mit der Erklärung beantwortete, „man solle sie nicht mehr hauen, sie wolle alles bekhennen." Wie schon früher, so sagte sie auch diesmal, daß sie mit ihrer Mutter und der Weinzierlin nächtlich ausgefahren sei und zwar in der Weise, daß die Weinzierlin auf einer Mistgabel fuhr, neben dieser der Teufel auf einer langen Heugabel, dann sie (die Katharina Gruber) auf einem stumpfen Besen und zuletzt die Mutter auf einer Mistgabel in die Kuhställe des Buchhauser, Schluderer, Schmidbauer u. s. w. Ihre Kleider hätten sie immer im Gruber'schen Hause auf die Ofenbank gelegt. Sie behauptet ferner, daß sie in ihrem Leben dreimal kommuniziert, jedesmal aber die Hostie aus dem Munde genommen, zu Hause in einem hölzernen Büchsl verwahrt

*) Im Rathause zu Regensburg ist die ehemalige Folterkammer mit den betreffenden Folterwerkzeugen noch vollkommen erhalten. Siehe hierüber, wie überhaupt über die Geschichte der Tortur das Schriftchen von C. Dransfeld: Die Folterkammer in Regensburg. Regensburg 1914.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0084-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

und auf Geheiß ihrer Mutter und des Teufels „angespieben" und dabei gesprochen habe: „Pfui, du garstigs Ding!" In derselben Weise hätten auch ihre Eltern und der ältere Bruder die hl. Hostien behandelt, wobei die Mutter zu dem stets anwesenden Teufel gesagt habe: „Gelt, du bist uns lieber!" Darauf dieser antwortete: „Ja, ja!"

Weiter erklärte die Verhaftete, sie sei jeden Freitag mit Mutter, Vater und Weinzierlin auf den Hexentanz, der auf der Geislinger Viehweide oder auf dem Pfatterer Moos stattfand, ausgefahren, wo sie Wein getrunken und jede Person mit ihrem eigenen Teufel getanzt habe, ferner habe sie in Gemeinschaft mit den eben Genannten viele Kühe, Kälber und Pferde totgeritten. Ihre Mutter und die Weinzierlin hätten einmal einen Sturmwind und ein Gewitter gemacht, wodurch die Dächer zerrissen und das Korn auf dem Felde vernichtet worden sei. Sie nannte auch eine größere Anzahl von Bauern, die durch diese Untaten zu Schaden gekommen sein sollten.

Schließlich gab sie noch vor, ihre Mutter habe sie Frösche, Heuschrecken und Wetter machen gelehrt. Kurz sie sagte ähnliches aus, wie man das aus zahlreichen Hexenprozessen kennt, was darauf zurückzuführen ist, daß an sie dieselben Fragen gerichtet wurden, die man an die der Hexerei Beschuldigten zu richten pflegte. Allen Nachbarsleuten habe man Schaden zugefügt, besonders denen, welche nicht an die „fromme Seel" glaubten, nur dem Benedikt Egger nicht, „weil sein Weib selbst eine Hexe" sei.

Die letztere Behauptung hatte zur Folge, daß auch die Familie Egger gefänglich eingezogen wurde.

Auf Grund der Aussagen der Katharina Gruber wurden sämtliche Personen, die Schaden gelitten haben sollten, eidlich darüber vernommen. Von einem Schauerwetter, das die Feldfrüchte verdorben habe, wußte niemand etwas. Dagegen gaben mehrere vor, daß ihnen im Laufe der Jahre Kühe, bezw. Kälber oder Pferde umgestanden wären, und daß sie Abgang an Milch und Schmalz empfunden hätten; jedoch konnte niemand über die Ursache dieser Vorfälle Auskunft geben.

Bald darauf wurde im Gruber'schen Hause eine Durchsuchung nach den verunehrten Hostien angeordnet. Katharina Gruber wurde deshalb von Straubing nach Geisling verbracht um den Ort zu bezeichnen, wo diese versteckt wären.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0085-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Als die Suche erfolglos blieb, gab sie vor, die Mutter hätte der Weinzierlin und dem Vater Hostien in die Kleider eingenäht. Als sich in den aufgeschnittenen und sorgfältig durchsuchten Kleidern nichts derartiges vorfand, erklärte sie, daß ihr die Mutter Teile von Hostien in den Leib „eingeheilt" habe und zwar an Arm, Stirn und Rücken, wobei sie ihr ein Stückchen Fleisch herausgeschnitten und es dem anwesenden Teufel gegeben habe. Sie gab ferner noch an, daß ihre Eltern und die Weinzierlin die Hostien auf den Tisch gelegt und mit einer Schusterahle und einem Hammer „grausamb gemarttert," gestochen und geschlagen haben, so daß jedesmal Blut herausspritzte, das die Mutter dann immer mit „einem Hadern und heißem Wasser weggewaschen" habe.

Die Kommission beschlagnahmte hierauf den Tisch im Gruber'schen Hause und ließ ihn nach Straubing schaffen. Die von der Katharina Gruber an ihrem Leibe bezeichneten Stellen, in denen „Partikel" von Hostien eingeheilt gewesen sein sollten, wurden auf Befehl der Kommissäre durch den Scharfrichter aufgeschniten und daraus „eine kleine zähe, mit Blut überronnene Materie" entnommen, an welcher man die „eingeheilten Partikel" erkannt haben wollte.*)

Die von der Katharina Gruber gemachten vorstehenden Angaben bildeten nun die Grundlage zur Vernehmung der übrigen „Hexenleut" und es erfolgte auf die „Fragstücke" die entsprechende erwartete Antwort.

Am 18. und 19. August 1689 erfolgte die Vernehmung des 16jährigen Balthasar Gruber, welcher „auf vielfaches Zureden" (!) der Kommissäre angab, er könne „Hexen, Ausfahren und Viehreuthen, daß es verrökht" und habe dies alles von seiner Mutter gelernt. Bei den Hexentänzen, die er auch mitmachte, habe er einen Teufel in Gestalt eines Weibsbildes „mit einem Geißfuß zur Braut" gehabt.

Nicht minder schauerliche Aussagen machen auf die an sie gestellten Anfragen am 20. August die 10jährigen Zwillingsbrüder Adam und Thomas Gruber. Abgesehen davon, daß diese Buben die bereits bezeichneten angeblichen Untaten ihrer Eltern bestätigten, behaupteten sie, nicht nur zu Hause, sondern auch auf den Hexentänzen die Hostien selbst

*) Hätte man die Operation durch einen sachverständigen Chirurgen statt durch den Scharfrichter vornehmen lassen, so wäre man wohl zu einem andern Resultat gekommen!

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0086-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„gemartert, auf den Boden geworfen und mit Füssen getreten" zu haben. Im Gefängnisse sei ihnen der Teufel erschienen und habe ihnen angedroht, daß sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden, wenn sie den Belehrungen der eben anwesenden Kapuziner folgen sollten.

Um ihnen dies zu veranschaulichen, habe er (der Teufel) gleich in dem Arrestlokal vor ihren Augen einen großen Scheiterhaufen aufgerichtet und denselben angezündet. Daraufhin wollte der Amtsknecht in der Nacht das Knistern und Prasseln des Feuers gehört haben und dadurch nebst seinen Angehörigen vom Schlafe aufgeschreckt worden sein. Nach seiner Meinung hätte der Teufel hiezu den in der Nähe des Amtshauses befindlichen Holzstoß verwendet, obwohl des andern Tages keine Spur von einem Feuerbrande zu sehen war.

Auch die 8jährige Maria Gruber bestätigt auf Zureden (!) der Kommission, was ihre Geschwister bereits bekannt haben und nennt außer einer größeren Zahl von Hexenleuten auch die Zanklin von Pfatter, welche sofort verhaftet wird. Ferner behauptet sie, der Schmied von Geisling habe die Gabeln für die Hexenleut auf Anordnung und in Gegenwart des Teufels während der Nacht angefertigt. So oft von einer Hexe ein Kind geboren werde, müsse dasselbe, bevor es in der Kirche das Sakrament der Taufe empfange, durch den Teufel in Gegenwart aller Hexenleute in Grubers Haus getauft werden und die Hebamme sage dazu ein.

Auf Grund dieser Aussage wurde die Hebamme von Geisling verhaftet und verhört. Durch die hierauf eidlich vernommenenen Mütter, denen diese Hebamme beigestanden war, wurde aber die obige Behauptung widerlegt und die Angeschuldigte konnte nach längerer Untersuchungshaft auf freien Fuß gesetzt werden.

Sogar das 3jährige Kind (!) Ursula Gruber mußte die Ausfahrt, Hostienverunehrung Einheilung von Partikeln und das Treiben auf den Hexentänzen bestätigen.

Die durch die Gruber'schen Kinder angeschuldigte Bauersfrau Margaretha Weinzierl von Geisling ist nach zweimaligem Verhör, in welchem sie ihre Unschuld beteuerte, im Frühjahre 1690 im Gefängnisse zu Pfatter „eines unseligen Todes" gestorben und unter dem Galgen vergraben worden. Deren hinterbliebener Ehemann verheiratete sich

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0087-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bald darauf wieder, wurde aber später auch der Hexerei beschuldigt und nebst seiner 18jährigen Tochter Christina verhaftet.

Weil die Gruber'schen Kinder auch auf die Söldnerseheleute Benedikt und Elisabeth Egger ausgesagt hatten, wurde zunächst das 8jährige Eggersche Kind „Everl" unter irgend einem Vorwande in das Wirtshaus zu Geisling gelockt und durch die beiden Kommissäre befragt. Nachdem die Herren dem Mädl „ain und andern Kreutzer verehrt" hatten, gab dasselbe zögernd und unter beständigem Weinen zu, daß ihre Mutter, der Vater und die Schwester Agnes auf Gabeln ausfahren und daß sie Hostien im Hause haben, die sie öfters mit Dörnern schlagen und mit eisernen Werkzeugen stechen, daß Blut herausfließe, welches die Mutter mit einem Häferl auffange, neben der Mistgrube in ein Loch schütte und mit Mist zudecke.

Bei der sofort angeordneten Haussuchung fanden in der Egger'schen Wohnung sich wirklich 15 kleine Hostien in einer versperrten Truhe vor, welche nach Angabe des Mädchens dessen Vater in der Kirche zu Geisling aus dem Tabernakel genommen haben soll. Jetzt erfolgte auch die Festnahme der Egger'schen Eheleute und der älteren Tochter Agnes.

Bei einem späteren Verhöre gab das 8jährige „Everl" an, dreimal kommuniziert, aber die Hostien aus dem Munde genommen und nachhause gebracht zu haben. Solange das Vieh auf der Weide gewesen, seien die Hexenleut bei Tage nackt dahin gefahren, auf den Hexentänzen hätten 2 bis 3 Teufel auf roten Pfeifen aufgespielt. Dabei sei stets Gott, die hl. Dreifaltigkeit und die hl. Maria verleugnet und der Teufel angebetet worden. Nach dem Tanze hätten die Hexenleut, von denen jedes seinen eigenen Teufel hatte, „mit diesem Unzucht getrieben."

Bisher waren die Verhöre ohne Anwendung von Zwangsmitteln verlaufen. Die jugendlichen Gefangenen, welche sich der Tragweite ihrer Aussagen keineswegs bewußt waren, im Gegenteil durch die abgelgten „Bekenntnisse" ihre Befreiung aus dem Kerker erhofft hatten, ließen sich auf das eindringliche Zureden der Kommissäre oder doch schon durch bloße Drohung mit der Tortur zu den erwarteten Angaben bewegen.

Anders ging es bei Vernehmung der Erwachsenen. Hier griff mit wenigen Ausnahmen das „peinliche Examen" Platz und die „Bekennt-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0088-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nisse" konnten in den meisten Fällen nur durch die wiederholte und verschärfte Marter erzwungen werden.

Der 40 Jahre alte Hans Gruber, von der Kommission „der alte Hexenmeister" genannt, widerspricht in dem dreimaligen gütlichen Verhöre die ihm vorgehaltenen „Fragstücke." Auch auf die erfolgte Konfrontation mit seiner Tochter Katharina und den anderen Verhafteten, die schon bekannt hatten und die ihm unentwegt ins Gesicht sagten, er sei „ausgefahren, habe Gott und die hl. Dreifaltigkeit verleugnet, den Teufel angebetet, die Hostien gemartet, sei auf den Hexentänzen gewesen und habe eingeheilte Hostien im Leib", bleibt er standhaft auf seiner Beteuerung, er habe derartiges weder gesehen, noch gehört, noch vielweniger getan. Nun machte ihm seine Tochter zum Vorwurf, er sei einmal bei einem Hexentanz mit Wein derartig besoffen gewesen, daß er auf dem Heimwege „sehr hoch gefahren" und deshalb heruntergefallen sei und von seiner Gabel einen Zacken abgebrochen habe.

Der Scharfrichter untersuchte nun zunächst den Körper des Hans Gruber und entdeckte daran 12 Narben, welche er aufschnitt und die eingeheilten „Partikel," nämlich eine „ganz kleine zähe Materie, die sich von dem anhängenden Blut leicht ablösen" ließ, herausnahm. Dabei wurde konstatiert, daß die hinterlassenen Wunden hohl seien, so daß man etwa eine Haselnuß hineinlegen könnte.

Am 10. April 1690 kam der Regierungsbefehl, daß Hans Gruber mit der Tortur und zwar zunächst mit „Beinschrauffen angegriffen," und wenn er dadurch wieder nicht bekennen würde, „mit geweihten brennenden Kerzen" am bloßen Leibe gebrannt werden soll. Im ersten peinlichen Examen erklärte er auf die ihm vorgelegten „25 Fragstücke," er wisse von dem allen nichts und könne somit nichts sagen, selbst wenn man Riemen aus ihm schneiden oder ihn mit glühenden Zangen zerreißen wollte.

Nach der fünften Frage wurde der Scharfrichter angewiesen, die Schrauben stärker und zwar bis zum letzten Gewind anzuziehen. Als dies geschehen war, schrie Gruber unter den schrecklichen Qualen den Kommissären zu, „ob sie denn keine Christen seien!" — „Er wisse nichts, auch wenn ihm das Bein abgeschrauft werde." Er hielt die Tortur aus und die 25 Fragen blieben unbeantwortet.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0089-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Einige Monate darnach wurde Gruber in den zweiten Torturgang genommen, in welchem er entkleidet, mit Stricken gebunden und mit geweihten Lichtern am Oberkörper gebrannt wurde.

Unterdessen legte ihm die Kommission wieder die 25 Fragen vor, mahnte ihn nachdrücklichst zu bekennen und besprengte ihn mit Weihwasser. Er gestand jedoch auch diesmal nichts, sondern „fing unter wehrenten Brennen sehr zu schreyen an." „Bei der zweiten und dritten Frag schreyt er beständig: O Jesus, — Maria!" — „Ist denn keine Barmherzigkeit?" — 2c. Die Kommissäre aber schrieben in das Protokoll, „er verspüre keinen Schmerz, er stelle sich nur so."

Weil der so Gefolterte kein Geständnis machte, wandte sich die Regierung an das Domkapitel in Regensburg mit dem Ersuchen, es möchte zur Vornahme eines Exorzismus ein Geistlicher abgeordnet werden, da man glaube, Gruber wäre „mit dem Veneficio taciturnitatis et insensibilitatis behaftet." (d. h. er sei durch die Zauberkraft unempfindlich gegen die Tortur und verschweige deshalb seine Hexereien.)

Dem Ansuchen wurde entsprochen und ein Kapuziner beauftragt, im dritten „peinlichen Examen" am 5. Januar 1691 sowohl die Folterkammer, als auch die Folterwerkzeuge zu benedizieren. Der Scharfrichter mußte Gruber die Haare abscheren und bevor man ihn „ad locum torturae" führen ließ, hatten die Kommissäre „so viel in ihren khräfften gewessen" ihm zugesprochen, er solle doch ein Geständnis ablegen und es „nicht zu so grausamber Martter khomen lassen." Aber dessen ungeachtet hat er „sich nicht daran gekehrt" und stets erklärt „er wisse nichts," — „er könne nichts gestehen."

Deshalb schritt man sogleich zum dritten Torturgang. Hans Gruber wurde bis auf das Hemd entkleidet und auf den „spanischen Bock" gesetzt. An den beiden Daumen und den großen Zehen legte ihm der Scharfrichter je eine „Corda" (zusammenziehbare Drahtschlinge) an, zog Stricke durch und bewirkte mittels einer Eisenstange deren Spannung. Anfangs ertrug der Malefikant die Marter mit Standhaftigkeit. Als aber der Scharfrichter die Spannung der Stricke fortsetzte und dadurch die Qualen des Gefolterten fortwährend steigerte, rief dieser, man solle innehalten, er wolle „bekhenen." Er gestand dann auch zu, alles getan zu haben, dessen er beschuldigt war. Er wollte

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0090-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

also, wie es scheint, lieber den Tod erleiden, als diese schreckliche Marter noch weiter ertragen.

Die Kommission wollte aber das durch die unmenschliche Tortur erpreßte Bekenntnis der vorher erfolgten Benediktion zuschreiben und schrieb in das Verhörsprotokoll: „Man hat also die Krafft und Würkhung der gebrauchten Benediktion genugsam verspüren und abnehmen khönen."

Das Eheweib des Obigen, die 46jährige Gertrud Gruber, war zunächst angeklagt den Schwindel mit der „frommen Seel" veranlaßt zu haben. Außerdem wurde sie wie die übrigen Verhafteten beschuldigt, vielfach Hexenfahrten unternommen, Vieh tot geritten, Wind und Wetter gemacht, an Hexentänzen sich beteiligt, Gott und die sel. Jungfrau verleugnet, den Teufel angebetet, Hostien gemartert und den Hexenleuten solche eingeheilt zu haben. Darüber sollte sie in den gütlichen Verhören am 20. Juni, 29. Oktober 1689, dann am 11. Mai und 23. Juni 1690 sich verantworten, bezw. Geständnisse ablegen. Weil sie aber stets alle „Fragstücke widerspricht," auch die seitens ihrer Tochter, der 12jährigen Katharina, bei der vorgenommenen Konfrontation gegen sie erhobenen Beschuldigungen als unwahr zurückweist, wird sie am 8. Juli 1690 „mit der Tortur und zwar mit Beinschraufen angegriffen." „Bei der zweiten Frag schreyt sie, man solle nachlassen, sie wolle bekhenen." Als dies erfolgte, „ist die vermaledeyte Hex wieder auf ihrem verstockhten Leugnen verblieben." Sie schreit ferner derart, „daß die Kommissäre und der Scharfrichter meinen, der Teufel schreye aus ihr." — „Sie ist zu keinem Bekhanntnuß zu bringen, indem sie vorgibt, unschuldig zu sein."

Drei Tage darauf, am 11. Juli, wird sie in den zweiten Torturgang genommen und „mit geweihten Kerzen gebrannt," jedoch ohne Erfolg. Sie beteuert unter schrecklichem Schreien ihre Unschuld.

Am 28. Juli wird sie zum drittenmale gefoltert, indem man sie auf die Leiter spannt. Sie hält auch diese Tortur standhaft aus.

Nach der im Protokolle befindlichen Anmerkung der Kommission „hat dieses teuflische Weib nichts bekhant, sondern mit aufgesperrtem Rachen ein solches Gesicht gemacht, als wenn sie vom Laidigen Teufl wahrhafftig besessen wäre," dabei aber während der ganzen Tortur keine einzige Zähre vergossen.

Am 9. Dezember 1690 hat sie aber infolge einer wiederholten

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0091-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Konfrontation mit der „alten Eggerin" auf eindringliches Zureden (!) ein Bekenntnis gemacht.

Die Söldnersgattin Elisabeth Egger von Geisling, 50 Jahre alt, erklärt im gütlichen Examen am 5. August 1690, sie sei keine Hexe und habe nie unsern Herrn gelästert. Die in ihrem Hause gefundenen Oblaten will sie „von der Bäckin zu Geisling," welche sie in Regensburg gekauft haben soll, erhalten haben, um sie „auf dem Bogenberg nebst einem wächsernen Bild" zufolge eines Gelübdes aufzuopfern. Sie wird nun mit der 12jährigen Katharina Gruber und mit ihrer 8jährigen Tochter Eva konfrontiert, legt aber trotz deren Beschuldigungen kein Bekenntnis ab.

Am 27. September gibt sie vor der Kommission an, es sei „ein grauer Vogel in der Größe eines Hendlgeiers zu ihr ins Gefängnis gekommen" und habe ihr immer zugesprochen, sie soll sich umbringen. Als sie sich dessen weigerte, habe er sie erdrosseln wollen. Dabei zeigt sie den Kommissären die Verwundungen, die ihr der angebliche Vogel am Halse beigebracht habe. Die Sache wird aber dahin aufzufassen sein, daß sie einen erfolglosen Selbstmordversuch machte.

Bei einer weiteren Vernehmung am 9. November erklärt sie dann mit dem Bemerken, „es gehe nun zum Leben oder Tode," daß sie zweimal auf die Hexentänz gefahren sei u. a. m. Die Kommission hatte nun, was sie suchte, nämlich ein Geständnis und nannte es „eine Fügung Gottes, daß sie ganz unverhofft auf einmal in sich gegangen und ihr bisher so standhaft verhaltenes Laster bekhent."

Ihr Ehemann, der Söldner Benedikt Egger von Geisling, gibt in seiner Vernehmung den Kommissären anfänglich indirekte und ausweichende Antworten. Nach vielfachen eindringlichen und stundenlangen Zureden (!) bekennt er zögernd, daß er von seinem Weibe das Ausfahren, Wettermachen und Viehtotreiten gelernt, aber nichts dergleichen ausgeführt habe. Auf wiederholt gütliches Einwirken der Kommissäre sagt er endlich, in der Hoffnung, dadurch bald aus der Gefangenschaft erlöst zu werden, er sei auf einer Schaufel, sein Weib auf einer Gabel und das Everl auf einem stumpfen Besen ausgefahren, er habe Vieh totgeritten, Hostien aus dem Tabernakel genommen und sich von seinem

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0092-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Weibe Partikel in den Leib einheilen lassen. Das sind also die Punkte, deren er durch seine Tochter beschuldigt war.

Bei der an seinem Leibe vorgenommenen Untersuchung konstatierte der Scharfrichter, daß er mehrfach „Zaichen oder Schnitt" an demselben entdeckt habe, welche dann sämtlich geöffnet wurden und nach Entnahme der Partikel Höhlungen von Haselnußgröße gezeigt haben.

Trotz dieses Bekenntnisses, das jedoch nicht bestimmt genug und manchmal widersprechend lautete, wurde Egger in den ersten Torturgang genommen, worauf er die bereits gemachten Angaben wiederholt und bekräftigt.

Seine Stieftochter Agnes, welche übrigens ständig in auswärtigen Diensten stand und nur in letzter Zeit fünf Wochen wegen Krankheit bei ihren Eltern verweilte, stellt alle gegen sie inbezug auf Hexerei erhobenen Anklagen in Abrede und beteuert fortgesetzt ihre Unschuld. Ihre Stiefschwester Eva sagt aber auf sie aus und nimmt später die Beschuldigungen wieder zurück mit der Behauptung, der Teufel habe ihr im Gefängnisse befohlen, auch die Agnes anzuschuldigen. Auf diese Äußerung hin wurde die Letztere außer Verfolgung gesetzt.

Wolfgang Weinzierl, Bauer von Geisling, wird wegen Bedrohung der Kommissäre zu einem halben Jahre Gefängnis verurteilt und zur Verbüßung der Strafe in den „Falkenthurm zu München" gesperrt. Am 15. Januar 1691 wird er, da inzwischen auch gegen ihn Anklage wegen Hexerei erhoben wurde, gefesselt nach Alburg gebracht. Hier macht er, nachdem es ihm gelungen war, eine der beiden Ketten, mit denen ihm Arme und Beine gebunden waren, zu sprengen, einen Fluchtversuch, an dem er aber durch den dazwischen gekommenen Amtsknecht gehindert wird.

Am 5. Febrnar erfolgte seine erste Vernehmung, in welcher er alle ihm vorgehaltenen Punkte widerspricht. Als er mit der „alten Eggerin" konfrontiert wird, bekennt er aber auf vielfältiges Zureden (!) derselben und der Kommissäre, von der „alten Gruberin die Hexenkunst" gelernt zu haben; auch zu allen übrigen Anschuldigungen bekennt er sich schließlich, da er „lieber auf dem Scheiterhaufen sterben, als die Gefangenschaft noch weiter ertragen" wolle!

Seine 18jährige Tochter Christina legt im gütlichen Examen kein

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0093-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Geständnis ab, weshalb sie zur Tortur verurteilt wird. Am 14. Febr. 1691 werden ihr durch den Scharfrichter „3 Partikul" ausgeschnitten und am folgenden Tage wird sie „mit Beinschraufen" gemartert, gesteht aber nicht, sondern beteuert unter entsetzlichem Schreien ihre Unschuld. Als der Scharfrichter bei der neunten Frage die Schrauben weiter anzieht, „bittet sie, man solle nachlassen, sie wolle gestehen." Sie gesteht aber doch nicht und hält die weitere Tortur unter Anrufung der sel. Jungfrau und aller Heiligen aus.

Am 19. Februar, also 4 Tage darauf, wird sie in die verschärfte Tortur genommen und mit geweihten Lichtern gebrannt. Statt jeder Antwort hat sie aber während der Marter „in einem Athem geschryen."

Am 10. Aptil kommt sie in den dritten Torturgang und wird auf den spanischen Bock gesetzt. Anfangs bleibt sie standhaft und beteuert, sie sei unschuldig und wisse von all den Dingen, welche man gegen sie vorbringt, nichts. Wie aber der Scharfrichter die Tortur verschärft, ruft sie, man solle nachlassen und sie herunternehmen, sie wolle alles gestehen. Sie bekennt dann auch, das getan zu haben, worüber sie angeklagt war und was die anderen Verhafteten bekannt hatten.

Die Gruber'schen Kinder hatten, wie schon erwähnt, auch auf die Bierbrauerswitwe Ursula Zankl von Pfatter ausgesagt, weshalb auch diese verhaftet und in Sarching verwahrt wurde, wo sie im gütlichen Examen alle Fragstücke mit großer Gewandtheit widerspricht. Die ihretwegen eidlich vernommenen Zeugen gaben ihr ein gutes Zeugnis und hoben besonders ihre Frömmigkeit und ihren Wohltätigkeitssinn hervor. Die ihr gegenübergestellte Katharina Gruber aber sagte ihr ins Gesicht, daß sie (die Zanklin) oft in Grubers Haus gekommen und mit ihnen auf einer Gabel ausgefahren sei, die Hostien verunehrt habe u. s. w. Dasselbe behaupteten auch die übrigen Gruber'schen Kinder.

Der alte Gruber aber erklärte, er kenne die Zanklin gar nicht, sie sei niemals in sein Haus gekommen und er wisse nichts von ihr zu sagen. Dafür wird er zum vierten Male gefoltert und zwar diesmal auf die Leiter gespannt. Am 14. Juli sagt er dann auf Zureden (!) der Kommission auf die Zanklin aus. Auch die alte Gruberin wird, weil sie angibt, die Zanklin sei nie in ihr Haus gekommen, auf die Leiter gespannt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0094-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Verwandten der Ursula Zankl reichten wiederholt Gesuche ein, um die Entlassung derselben aus der Gefangenschaft gegen Stellung einer Kaution zu erwirken, wurden aber schroff abgewiesen. Dagegen wurden der Zanklin durch den Scharfrichter die angeblich eingeheilten Hostien ausgeschnitten und am 14. August 1691 wurde sie mit Beinschraufen gefoltert, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Hierauf reichten die Verwandten noch eine dritte schriftliche Vorstellung ein, in welcher sie darlegten, „wie die Zanklin mit der Tortur angegriffen worden, daß die Schnitter auf den Feldern weit weg vom Dorfe Sarching sie haben schreyen hören," obwohl man von ihrer Unschuld allgemein die sicherste Überzeugung habe. In dieser Vorstellung wird den Kommissären zum Vorwurf gemacht, daß die Tortur nicht nach den Vorschriften der Malefizordnung vorgenommen worden sei und daß man der Verhafteten nicht von dem Rechte habe Gebrauch machen lassen, sich event. einen Advokaten zu bestellen. Schließlich spricht sich die Eingabe noch dahin aus, daß die Zanklin „eine fromme, tugendsame und ehrbare Person von Jugend auf sei," was nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Gemeinden bestätigen könnten.

Auf diese Vorstellung hin und weil der Zanklin durch die Tortur anscheinend ein leiblicher Schaden zugefügt worden war, gab die Regierung an die Kommissäre den Befehl, „mit ihr Instand zu halten und ihr, wenn sie es wolle, einen Advokaten stellen zu lassen."

Nachdem die Akten über das weitere Schicksal der Zanklin nichts mehr enthalten, darf angenommen werden, daß sie außer Verfolgung gesetzt wurde.

Nach Abschluß der vielfachen und umfangreichen Verhöre der Angeklagten hatte die kurf. Regierung in Straubing die Verhandlungen, die im Verlaufe von 2½ Jahren zu einem Aktenstoß von 42 Zentimeter Höhe angewachsen waren, an den „Panrichter" J. C. Zimmermann in Straubing zur Fällung des „Malefizurteils" hinübergegeben.

Darnach wurden auf Grund der Bestimmungen des „kurf. Landgebots oder Hexen-Mandats" vom Jahre 1665 von den der Hexerei beschuldigten Personen 8 zum Tode verurteilt.

Der Häusler Johann Gruber und sein Eheweib Gertrud, dann der Söldner Benedikt Egger und sein Weib Elisabeth wurden stran-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0095-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

guliert, d. h. an einer Säule erdrosselt und dann auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Der Bauer Wolfgang Weinzierl und dessen Tochter Christina, ferner die Gruber'schen Kinder Katharina und Balthasar wurden mit dem Schwert hingerichtet und deren Körper dann auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Die übrigen Kinder Thomas, Adam und Maria Gruber, Eva Egger und Bartlmä Weinzierl mußten dem Urteile gemäß auf den Richtplatz geführt, bei der Hinrichtung ihrer Eltern, bezw. Geschwister vorgestellt, hierauf im Amtshause „tüchtig mit Ruthen gepeitscht" und bis auf Weiteres in der Gefangenschaft behalten werden.

Nach Umfluß von drei Jahren — am 24. September 1694 wurden die „hinterbliebenen Hexenkinder" nochmals einem Verhöre durch die Kommissäre v. Scherer und v. Edlmar unterworfen, und da sich herausstellte, daß sie dem bösen Feind „derart anhangen, daß sie fast jede Nacht die abscheulichsten Laster mit ihm treiben, ihn als ihren Gott anbeten, dagegen den allmächtigen Gott und die sel. Jungfrau verleugnen," so wurde der Panrichter zur Angabe seines „Malefiz-Urtls" veranlaßt, nach welchem diese Hexenkinder auch durch einen zeitlichen Tod weggeräumbt" wurden.

Das über Wolfgang Weinzierl und seine Tochter gefällte Urteil vom 17. September 1691 lautete wörtlich:

„Auf hiebevor abgelesenes, so gütt- als Peinliches Bekhentniß, auch thailß in aidlich eingeholter erfahrung befundtenen Teuflischen pact, Verlaügnung Gottes, Verunehrung des Hochwürdigsten Gutts, Und in Viel weg mit dem Bösen gaist Verdammlich gepflogener Gemainschafft wird von Strengen Malefiz Rechtswegen erkhent, das der hie vor Gericht stehende Wolff Weinzierl neben seiner Tochter Christina mit dem schwerth vom Leben zum todt hingericht, und alsdann deren Cörper zu Aschen Verprent werden solle."

Ebenso In derselben Weise sind auch die Urteile über die anderen Familien abgefaßt.

Auf Veranlassung des Kommissärs Scherer wurde dem Urteil des Panrichters noch angefügt: „Ob zwar Gegenwerttige vor Gericht stehende Malefiz-Personen wegen der in dem Hoch Allerheyligsten Sakrament

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0096-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

deß Althars so hoch- und unbezahlbar belaidigten Göttlichen Maiestet neben andern so schwer alß abscheulich verübten missethaten verdient heten, daß man dieselben nit nur lebendig verprenen, sondern auch vorhero mit glühenden Zangen Zwickhen und reissen solte, so habe man jedoch in Ansehung ihrer langwierigen gefangenschafft die Milde vor der Schärffe vorgezogen."

Es war also ein besonderer Akt der Gnade, daß man den Verbrechern den Tod dadurch erleichtert hat, daß man sie vor dem Verbrennen mit dem Schwert, bezw. Strang hinrichten ließ.

„Weil das grausambe Laster in dem Gruber'schen Haus seinen Ursprung genommen und der Allerhöchste Gott in denen hochheiligsten Hostien also grausambst gemarttert worden," mußte dieses Haus durch den Scharfrichter abgebrochen, das Holz auf den Richtplatz gebracht und samt den Gabeln auf denen die Hexenleut ausgefahren waren, auf den Scheiterhofen geworfen und verbrannt werden.

Nach Beendigung dieses langwierigen Prozesses überließ die kurf. Regierung den seinerzeit im Gruber'schen Hause zu Geisling konfiszierten Tisch nebst Schusterahle und Hammer dem 3½ Stunden nordöstlich von Straubing gelegenen Prämonstratenserkloster Windberg, und wurde auf der Platte folgendes Atteſt angelegt:

„Auf diesem Tische haben die Hexenleuth zu Geißling die h. Hostien theils mit dieser Ahl gestochen, theils mit gegenwärtigem Hammer zerschlagen, theils auf andere Art übel traktiert, wie solches der geführte und gemachte Prozeß bey hochlöbl. Regierung Straubing und die beygedruckte Signet der Herren Räthen als Gezeugen, wie auch die sichtbaren Makeln, so nit auszulöschen, ganz klar beweisen. L. S.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gedachten die Religiosen zu Windberg, die Tischplatte zur Sühne als „Altarblatt" (vielleicht als Unterlage eines Portatile?) zu verwenden, weshalb der damalige Abt sich am 22. Juni 1770 von der Regierung neuerdings die Ächtheit des Tischblattes bestätigen ließ.*)

Dieses Vorhaben kam aber anscheinend nicht zur Ausführung, denn bei der Aufhebung des Klosters im Jahre 1803 konstatiert der Auf-

*) Vergl. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation, Band 3. II. p. 432.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0097-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hebungskommissär das Vorhandensein des „Hexentisches" mit dem Bemerken, daß derselbe das Aussehen eines gewöhnlichen Bauerntisches habe und daß in dessen Mitte zwei Atteste aufgeklebt seien.

Zu vorliegender Arbeit wurden, soweit sie den Gang der Verhandlungen betrifft, 22 einschlägige Aktenfaszikel aus dem k. Kreisarchiv Amberg, dann ein Akt aus dem k. allgemeinen Reichsarchiv München in Betreff der Authentisierung des „Hexentisches" benützt.

Es ist nicht beabsichtigt in allgemeine oder historische Erläuterungen über den Hexenglauben und die Hexenprozesse einzugehen. Zweck dieser Arbeit ist nur, ganz objektiv aus den Akten den Verlauf dieses weitläufigen Prozesses mitzuteilen. Daraus ergibt sich, daß derselbe ganz ähnlich verlief wie so viele andere, die bereits literarisch behandelt worden sind. Dies darf auch nicht Wunder nehmen, da all diese Prozesse so zu sagen nach einem Schema durchgeführt wurden.

Der Inquisitor J. Sprenger verfaßte im Jahre 1487 den sogenannten Hexenhammer, der bald darauf Gesetzbuch in Hexensachen wurde und das ganze Gerichtsverfahren gegen Hexen regelte. Bezeichnend ist, daß nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches Hexen gegen Hexen, die Frau gegen den Mann und Kinder gegen ihre Eltern und Geschwister Zeugschaft abgeben durften. In dem eben beschriebenen Prozesse ist denn auch von dieser alten Bestimmung in letzterer Beziehung Gebrauch gemacht und die 12jährige Katharina Gruber erscheint hier als Hauptzeugin gegen ihre Angehörigen. Ja der ganze Prozeß baut sich auf ihre Aussagen auf. Nun wurden aber schon ihre früheren Aussagen in Bezug auf die „arme Seele," die im Gruber'schen Haus umgehen sollte, als Lügen und Schwindel nachgewiesen. Es ist daher auf ihre spätere Aussage ebenso wenig Gewicht zu legen, als auf die früheren, wobei es gleichgültig ist, ob ihre Aussagen angelernte Lügen waren, oder ob sie durch alles, was sie über Hexerei gehört hatte, so geistesverwirrt geworden war, daß sie selbst nicht mehr wußte, was auf Wahrheit oder auf Einbildung beruhte.

Allerdings darf man sich wundern, daß auf das Zeugnis einer Person, deren Unglaubwürdigkeit bereits erwiesen ist, noch Gewicht gelegt wurde, allein man darf es den Richtern auch nicht als besondere Grausamkeit auslegen, daß sie in der oben geschilderten Weise vorgingen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0098-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Sie taten nichts anderes als die damaligen Gesetze in Anwendung zu bringen und diese schrieben bei den damaligen Ansichten über Hexerei und Zauberei genau das anzuwendende Verfahren vor, wobei wie auch bei anderen Kriminalfällen je nach Umständen die Tortur oder Folter vorgeschrieben war.

Zur Erläuterung über das damals übliche Verfahren möge nachstehendes Protokoll über das erste „peinliche Examen," in welchem Hans Gruber am 15. April 1690 durch Anlegung der „Beinschraufen" gefoltert worden war, im Auszuge folgen.

„Hans Gruber soll bekhenen, wie lang er schon ein Hexenmeister „und von wem er verführt worden sey."

„Soll ohne umschweif bekhenen, in wie viel Ställ und Kheller, „welcher Orthen, mehr auch mit waß für Gesellschafft er umb schmaltz, „Milch gefahren, wie viel Küh-Viech und pferdt er sein lebtag Todt „gehetzt und geritten hab."

„Man habe ganz gewisse Nachrichten, daß sie, Hexenleuth vor der „außfahrt sich nackhent ausgezogen, die Klaider in seiner (Grubers) „Stuben auf die Offenpank gelegt, die Gablen und Pesen hergericht, „alsdann mit der Salben, welche deß Verhafften Weib von dem Teuffl „empfangen, die Hendt, den Kopf oder das gesicht wie auch die Brust „geschmiert, alsdann nackhent auf der gabl sizent gesprochen: huj oben „auß, und nirgents an!"

„An was für Tägen in der wochen Verhaffter mit seinen anhang „auf das Milch und schmaltz samblen, dann auf daß Küh und Roß „Todt Reiten, Item auf den Hexentanz zu fahren gepflogen." (?)

„Gleichfalls khöne Verhaffter und sein Weib nit nur Wetter und „Windstürmb machen, massen sie solches auch ihren Khündern gelernt. „Verhaffter müsse anjetzo peinlich bekhenen auf was für absonderliche „weis die Wetter und windstürmb, item wie viel er jeder Sorte ge„macht und was damit für schaden gethan hat." (?)

„Zumahlen Verhaffter ein so gethreuer Verehrer des Teuffls ge„wessen, alß werde er ernstlich bespracht zu bekhenen, wie viel Personhnen „ausser seinen Khündern er in der Hexenkhunst verführt und so deß „Teuffls Gesellschaft vermehrt hab." (?)

„Man habe gute Wissenschafft, daß sowohl der Verhaffte alß auch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0099-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„alle anderen Hexenleuth, ja sogar sein klainstes Töchterl (3 Jahre alt!!!)
„ein besonderen Teuffl, nämlich die Mansbilder zu einer Brautt und
„die Weibsbilder zu einem Preutiggamb gehabt u. s. w."

„Habe Verhaffter zu Hauß und auf den Hexenthänzen den Teuffl
„mit gebogenen Knie angebett und gesprochen, du bist unser Gott, wir
„wollen dem garstig Ding (Hostien) nicht mehr folgen und dasselbe
„anbetten."

„Verhaffter soll bekhenen, wie viel hl. Hostien sie in dem Hauß
„gehabt, wo sie dieselbe genommen und auf waß Weiß entunehrt haben."

„Ob nit wahr sey, daß er die hl. Hostien mit der vorgezeigten
„Schuchahl oft in solcher gestalt auf sein Tisch gestochen, daß auf jeden
„Stich daß hochheiligste Bluett in die Höhe gesprützt .... ob sein
„weib das Bluettmal nit mit heißen Wasser und Strohrügel aber ver-
„gebens abzuwaschen bemüht war."

„In vorgedachte hl. Hostien habe der Verhaffte und sein Weib und
„Khinder offt darein gespieben ..... soll dieß der wahrheit gemäß
„bekhenen."

„So habe er auch die hochheiligen Hostien mit auf die Hexenthänz
„geführt, auf den Boden geworfen, um dieselben herumgetanzt, mit
„Füssen darauf gesprungen und mit der Schuchaal gestochen."

„Sey die vorgewiesene Gabes- oder Khrautplecke in seines Ehe-
„weibs Truhe gefunden worden, in welcher sein Weib etliche hl. Hostien
„aufbehalten, so sie vorher mit Fleiß geprößlet und in die vorgezeigte
„aus Teig gemachte Kugeln gemischt und in diese verbrösleten Hostien habe
„sie wohl hundert mal dareingespieben, auch viel davon in das Wasser ge-
„worfen, womit sie Citrachen angezaubart. Verhaffter soll dies bekhenen."

„Soll gestehen, wie sein Weib habe hl. Hostien in den Offen ge-
„worfen und verbrennen wollen, wie dann dieß nicht geschehen, die
„hl. Hostien mit dem Schürhaken wieder herausgenomen, diese einige
„Bluttstropfen gelassen, auf den Tisch gelegt und mit der Aal gestochen,
„daß das hl. Bluett davon gespritzt, der Teuffl dann befohlen, diese
„Hostien soll ihm sein Weib in den Leib einheilen."

„Nit weniger soll Verhaffter die hl. Hostie fast täglich mit einem
„breiten Hammer auf dem Tisch geschlagen, wieder auf jeden Schlag
„das hl. Blutt herausgesprützt."

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0100-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„Soll Verhaffter bekhenen, und all diejenigen Personhen mit Nahmen „benenen, welche auf den Hexenthänzen erschienen waren, kheinen Menschen „aber dabei unrecht thun."

„Werde Verhaffter auch wohl wissen, wie der Teuffl jede Hexen„personh, so das erste mal auf den Hexentanz erschienen aufs Neue „getaufft, wie solches geschehen und zu welcher Zeit Verhaffter getaufft „und wer sein Taufdött gewessen, soll dieß bekhenen."

„Darbey werde er auch ernstlich befragt, wie offt der laidige Teuffl „zu ihm in die Gefänknuß khomen und wie oft er das abscheuliche Laster „der Unzucht mit ihm getrieben." (?)

Hans Gruber erklärte in der Tortur, daß der ihm vorgezeigte Hammer und die Schusterahl sein Eigentum seien, aber alle anderen Aufstellungen widersprach er.

Aus diesem hier wiedergegebenen Protokolle erhellt, wessen man die der Hexerei Verdächtigen damals im allgemeinen beschuldigte. Da die Familie, wie eingangs dargetan wurde, nicht mit Unrecht eine übel beleumundete war, so ist es begreiflich, daß man sie auch aller möglichen Untaten fähig hielt, und sie daher durch die Folter zum Geständnis zwingen wollte. Selbstverständlich haben aber solche durch die Folter erpreßte Geständnisse nicht den geringsten sachlichen Wert. Die Gefolterten wollten durch ihre Geständnisse sich von der unerträglichen Pein wenigstens für den Augenblick frei machen; ja um der steten Steigerung der maßlosen Qual zu entgehen, kam es vor, daß sie lieber den Tod erleiden wollten als länger solche Marter zu erleiden, wie man ja auch aus diesem Prozeß ersehen kann. Auch muß man bedenken, daß durch die Qualen der Verstand so verwirrt werden konnte, daß der Gefolterte seiner Sinne nicht mehr mächtig war, und gar nicht mehr wußte, was er sagt. Kurz während man meinte, durch die Folter die Wahrheit erpreßen zu können, vermochte man nur, daß Geständnisse abgelegt wurden, die ohne jeden Wert sind.

Die Gepflogenheit durch Anwendung der Folter Geständnisse erpressen zu wollen findet man schon bei allen Völkern, auch bei den Griechen und Römern.

In die deutsche Rechtspflege wurde die Folter erst um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert eingeführt und behielt durch Jahr-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0101-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hunderte, wenn auch unter verschiedenen Modifikationen, Gesetzeskraft; erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde sie nach und nach in den verschiedenen Rechtsgebieten von Deutschland abgeschafft, in Bayern sogar erst 1806.

Daß in den „Hexenprozessen" gleichwie in andern Kriminalfällen ausgiebig von der Folter Gebrauch gemacht wurde, ist aus den Akten zu ersehen.

Wenn der Gefolterte während der Marter „keine Zähren vergoß," so war dies für die Richter ein Beweismittel für die Schuld desselben und noch mehr dafür, daß er mit dem „Veneficio taciturniatis et insensibilitatis" behaftet sei. Die Verhörsprotokolle enthalten deshalb immer den diesbezüglichen Vermerk, der Angeklagte „spüre nichts, er stelle sich nur so," als ob er Schmerz empfinde. Daß bei hochgradigen körperlichen Schmerzen die Tränen versiegen können, dafür hatte man kein Verständnis.

Vor Anwendung der Folter wurde der „Verhaftete" am ganzen Körper nach „Hexenzeichen" oder „Hexenmalen" untersucht, denn das Vorhandensein von solchen galt in den Augen der Richter schon als ein Beweis für die Schuld desselben, wenn auch diese Zeichen nur in Wundnarben oder Muttermalen bestanden. Im vorliegenden Prozesse wurden alle am Körper der Verhafteten aufgefundenen Narben als Zeichen der „eingeheilten Partikel" angesehen und aufgeschnitten. Daß, wenn diese Operation durch sachkundige Mediziner statt durch den ungebildeten Scharfrichter vorgenommen worden wäre, ganz andere Gutachten erwirkt worden wären, wurde bereits oben bemerkt; namentlich hätten Mediziner gewußt, daß derlei Einheilungen, wie die behaupteten, nicht möglich sind.

Die Hexenprozesse hatten im 14. Jahrhundert in Frankreich ihren Anfang genommen, fanden dann im 15. Jahrhundert auch in Deutschland Eingang und dauerten bis ins 18. Jahrhundert fort.

Im 17. Jahrhundert traten die Jesuiten Adam Tanner und Friedrich von Spee als Bekämpfer des Hexenglaubens auf, aber die Bestrebungen dieser Männer wurden zu wenig von der öffentlichen Meinung unterstützt und so hatten ihre Bestrebungen keinen unmittel-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0102-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

baren Erfolg. So wurde 21. Januar 1749 M. Renata, Subpriorin des Klosters Unterzell, als Hexe in Würzburg enthauptet und dann verbrannt. Die letzte Hinrichtung überhaupt fand zu Glarus 1782 statt.

In Bayern entfallen die meisten Hexenprozesse auf die Zeit von 1589 bis 1631, weshalb diese Periode auch die Bezeichnung Hexenepidemie führt. Im dritten Dezennium des 17. Jahrhunderts machte sich ein Übergreifen der Hexenprozesse auch auf männliche Angeklagte bemerkbar. Vorher verstand man unter „Hexen" nur weibliche Individuen, ursprünglich überhaupt nur alte Weiber.

Die Geständnisse vom Verkehr mit dem Teufel in der Gefangenschaft führt Riezler auf Träume der Verhafteten, die oft vor Angst, oder doch durch die Folterqualen dem Wahnsinn nahe gebracht wurden, zurück.

Als eigentümliche Erscheinung in dem Geislinger Prozesse muß es bezeichnet werden, daß nicht nur die erwachsenen, sondern auch die minderjährigen Verhafteten und zwar letztere in besonders maßloser Weise über den Verkehr mit dem Teufel und die mit ihm verübte Unzucht berichten. Bei Durchsicht der Verhörsprotokolle wird man tatsächlich mit Schauder über die darin niedergelegten diesbezüglichen Aufzeichnungen erfüllt.

Nach den Bestimmungen der Malefizordnung wurde das Laster der Hexerei mit dem Feuertode bestraft. Die Bußfertigen durften vor dem Verbrennen enthauptet oder erdrosselt werden und durften diesen auch die Sakramente gereicht werden.

Kurfürst Ferdinand Maria erließ i. J. 1665 ein erneuertes Landgebot gegen „Aberglauben, Zauberei und Hexerei und andere Teufelskünste," das 1746 durch den Kurfürsten Max III. wiederum erneuert wurde. Es finden sich daher auch im 18. Jahrhundert noch derlei Prozesse. Mit dem Jahre 1756 endeten in Bayern die Hexenprozesse. Das letzte Opfer war Maria Kloßnerin, welche zu Landshut als Hexe verbrannt wurde.*)

*) Vergleiche auch Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. 1896. Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. 1843. Steinhausen, Monographie zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. IV.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0103-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Hochschul-
bibliothek
Regensburg

Universitätsbibliothek
Regensburg

urn:nbn:de:bvb:355-ubr02351-0104-6

Historischer Verein für
Oberpfalz und Regensburg